

Satzung
über die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen
der Stadt Eschborn
in der Fassung des I. Nachtrags vom 11. Mai 2023 *

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBl. I S. 915), des § 90 Achten Buchs Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959) und der §§ 31 ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Oktober 2022 (GVBl. S. 499) und des § 15 des Hessischen Schulgesetzes in der Fassung vom 30. Juni 2017 (GVBl. I S. 150), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Mai 2022 (GVBl. S. 286, 302), der §§ 1 bis 5 a und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunalabgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. 247) sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HVwVG) in der Fassung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. 2009 IS. 2), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eschborn in ihrer Sitzung am 11. Mai 2023 nachstehende Satzung über die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Eschborn erlassen.

§ 1

Träger und Rechtsform

Die Stadt Eschborn unterhält Kinderbetreuungseinrichtungen mit folgenden Schwerpunkten: Kindertagesstätte, Kinderhort, Schulkinderhaus und Betreute Grundschule. Sie werden von der Stadt Eschborn als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2

**Stellung und Aufgabenbereich der
Kindertagesstätten/Kinderhorte der Kinder- und Jugendhilfe**

Die städtischen Einrichtungen sind sozialpädagogische Einrichtungen, die der Fachaufsicht des Amtes für Schulen und Kultur des Main-Taunus-Kreises unterstehen.

Sie erfüllen ihren familienergänzenden und unterstützenden Erziehungs- und Bildungsauftrag nach Maßgabe des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB), der Satzung der Stadt Eschborn und des pädagogischen Konzeptes der Einrichtungen.

Die Einrichtungen erziehen, bilden, fördern und betreuen Kinder durch allgemeine und gezielte pädagogische Arbeit. Die jeweilige Konzeption der Einrichtung definiert die pädagogische Arbeit und die pädagogischen Inhalte.

Ziel der Erziehungs- und Bildungsarbeit ist, die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes anzuregen und zu unterstützen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern Chancengerechtigkeit zu eröffnen.
Alle Einrichtungen arbeiten inklusiv.

§ 3

Stellung und Aufgabenbereich der Schulkinderhäuser

- (1) Die Schulkinderhäuser Hartmutschule und Westerbach bieten sowohl Hortplätze als auch Plätze der Betreuten Grundschule in einem Gebäude an.
- (2) Die Schulkinderhäuser Hartmutschule, Westerbach und Schillerstrasse bieten Plätze für Grundschulkindern von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr in einem flexiblen Modulsystem an.
- (3) Die pädagogischen Ziele gemäß § 2 gelten für alle in den Schulkinderhäusern betreuten Kinder.

§ 4

Stellung und Aufgabenbereich der Betreuten Grundschulen

Mit der Einrichtung von Betreuungsangeboten an Grundschulen soll dem steigenden Bedarf an Betreuung vor und nach dem Unterricht Rechnung getragen werden. Den Personensorgeberechtigten wird mit festen „Schulzeiten“ die Gewissheit gegeben, dass ihre Kinder auch außerhalb des Unterrichtes unter Aufsicht in der Schule verbleiben können. Den Schülerinnen und Schülern soll die Gelegenheit zur sinnvollen Freizeitbeschäftigung unter Begleitung des Betreuungspersonals gegeben werden.

§ 5

Fachpersonal

In den Kinderbetreuungseinrichtungen werden Fachkräfte gemäß HKJGB beschäftigt.

In den Betreuten Grundschulen können auch Nichtfachkräfte eingesetzt werden.

§ 6

Aufnahme

- (1) Die Aufnahmekapazität beträgt in den Kindertagesstätten und Horten bis 25 Kinder je Gruppe. In den Einrichtungen mit Erweiterter Altersmischung 20 Vollzeitkinder und 5 Teilzeitkinder pro Gruppe. Gleichzeitig dürfen dabei nicht mehr als 20 Kinder pro Gruppe anwesend sein. Dies gilt vorbehaltlich der erteilten Betriebsgenehmigung.
Im Rahmen der Aufnahmekapazität werden in den Kindertagesstätten Kinder ab dem Monat der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Einschulung aufgenommen und im Hortbereich von Beginn der Einschulung bis zur Vollendung der Grundschule.
Die Einrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern offen, die in der Stadt Eschborn ihren Hauptwohnsitz haben, oder Kindern, die die jeweilige Schule besuchen, wenn die Platzsituation dies zulässt.

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in einer bestimmten Einrichtung und eine bestimmte Betreuungszeit über den gesetzlichen Anspruch hinaus besteht nicht.

Aufgenommen werden Kinder, die nach ärztlichem Zeugnis (Bescheinigung für Gemeinschaftseinrichtung § 33 IFSG) kindertagesstättenfähig sind.

Die Aufnahme eines Kindes erfolgt in der Kindertagesstätte.

- (2) Die erforderliche Voranmeldung für die Kindertagesstätten ist bis spätestens 6 Monate vor der Vollendung des 3. Lebensjahres, für die Horte, Schulkinderhäuser und Betreuten Grundschulen bis 31. Dezember des Kalenderjahres, das dem Kalenderjahr der Einschulung voraus geht, bei der Stadt Eschborn vorzunehmen.
- (3) Geschwisterkinder werden bevorzugt in derselben Einrichtung oder dem direkt angegliederten Hort aufgenommen, sofern die Platzverhältnisse dies zulassen.
- (4) Mit der Aufnahme erkennen die Personensorgeberechtigten diese Satzung an.
- (5) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung nach dem HKJGB erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (6) Die Personensorgeberechtigten haben vor der Aufnahme in die Kindertagesstätte, die Kinderhorte oder Schulkinderhäuser und Betreute Grundschulen einen Nachweis über einen vollständigen Masern-Impfschutz, oder über eine ausreichende Masern-Immunität, oder über medizinische Kontraindikationen vorzulegen

Die jeweils gültige Fassung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) findet entsprechende Anwendung.

§ 7

Übergangsregelung von U3-Betreuung zu Kindertagesstätte

- (1) Kann Kindern ab der Vollendung des dritten Lebensjahres kein Kindergartenplatz mit dem benötigten Stundenkontingent angeboten werden, so übernimmt die Stadt Eschborn die Kosten der U3-Betreuung für Kindertagespflege oder Krippe welche die Betreuungsgebühren (incl. Verpflegung) im Kindergarten übersteigen.
- (2) Absatz 1 gilt ebenfalls für Kinder, die vor Vollendung des dritten Lebensjahres in keiner Betreuung waren.
- (3) Die Gewährung endet spätestens bei Angebot eines Kindergartenplatzes mit benötigtem Stundenkontingent, unabhängig von der Annahme des Angebotes.
- (4) Der Antrag auf Kostenübernahme der Differenzkosten kann auf der Homepage der Stadt Eschborn ausgedruckt oder direkt beim Magistrat der Stadt Eschborn, Fachbereich 4, Kleinkindbetreuung, Rathausplatz 36, 65760 Eschborn, angefordert werden. Die Kostenübernahme der Differenzkosten wird ab dem Monat der Antragstellung (Posteingangsstempel der Stadt Eschborn) bewilligt.
Von den Personensorgeberechtigten sind der Stadt Eschborn folgende Nachweise vorzulegen:
 - Betreuungsvertrag zwischen den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson oder der Betreuungseinrichtung, mit Angabe des Betreuungsumfanges.

- Arbeitsnachweise, Studienbescheinigungen oder Bescheinigung des Arbeitsamtes der Personensorgeberechtigten, aus denen der Umfang der Arbeitsstunden und Arbeitstage hervorgeht.
 - Nachweis der gezahlten Betreuungskosten ab dem Monat, in dem das Kind drei Jahre alt wird. Die Nachweise können monatlich oder vierteljährlich eingereicht werden. Bis spätestens 31.03. des Folgejahres sind sie der Stadt Eschborn vorzulegen.
- (5) Werden die Nachweise nach dem 31.03. des Folgejahres eingereicht, entfällt der Anspruch auf den Zuschuss.

§ 8

Aufnahmekriterien

- (1) In den Kindertagesstätten werden Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr an bis zur Einschulung grundsätzlich in der Reihe der Geburtsdaten aufgenommen. Ältere Kinder haben Vorrang.
- (2) In Ausnahmefällen kann von dem o. a. Grundsatz abgesehen und die Dringlichkeit der Aufnahme berücksichtigt werden.

Vorzugsweise können aufgenommen werden (in absteigender Dringlichkeit):

- a) Kinder, deren Pflege und Erziehung in der Haushaltsgemeinschaft einen Härtefall darstellt. Bei der Vergabe von Betreuungsplätzen gemäß der Absätze 2 und 3 werden soziale Härtefälle vorrangig berücksichtigt. Für soziale Härtefälle gelten bei der Platzvergabe folgende Kriterien beispielhaft:
- Todesfall in der Haushaltsgemeinschaft
 - Psychische oder physische Erkrankung eines Personensorgeberechtigten in der Haushaltsgemeinschaft
 - Vorliegen einer Zuweisung des Jugendamtes oder der Schule
 - Geschwisterkinder mit besonderem Förder- oder Pflegebedarf
- b) Kinder alleinstehender berufstätiger Personensorgeberechtigter
- c) Kinder, deren beide Personensorgeberechtigte noch in der Ausbildung stehen oder einer Erwerbstätigkeit nachgehen
- d) Geschwisterkinder
- e) Kinder aus Haushaltsgemeinschaften mit 3 oder mehr Kindern unter 15 Jahren (es gelten die jeweils aktuellen Daten des Einwohnermeldeamtes)
- f) Kinder beim Übergang aus einer U3-Betreuung in die Kindertagesstätte
- (3) Bei der Aufnahme in den Kinderhort, das Schulkinderhaus oder die Betreute Grundschule ist grundsätzlich die Berufstätigkeit beider Personensorgeberechtigten Voraussetzung.

zung. Es werden die Kinder vordringlich aufgenommen, die die unteren Schulklassen besuchen. Ansonsten gelten die Dringlichkeitskriterien des Absatzes 2 mit Ausnahme von Buchstabe f).

Die Reihenfolge der unter den Buchstaben b) und c) in Absatz 2 berücksichtigten Kinder ergibt sich aus der Anzahl der Arbeitstage pro Woche und Arbeitsstunden pro Tag (in absteigender Folge) der berufstätigen Personensorgeberechtigten.

- (4) Bei den Betreuten Grundschulen werden grundsätzlich Kinder der ersten beiden Schuljahre betreut. Eine Weiterbetreuung ist nur dann möglich, wenn genügend Plätze zur Verfügung stehen und eine schriftliche Begründung der Personensorgeberechtigten bei der Leitung der Betreuten Grundschule vorliegt.

§ 9

Vertragsende und Kündigung

Die Abmeldung des Kindes bei der Leitung der Kindertagesstätte, dem Hort, dem Schulkinderhaus oder der Betreuten Grundschule ist nur bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats möglich. Sie muss von den Personensorgeberechtigten schriftlich erfolgen. Bei nicht rechtzeitigen Kündigungen muss der volle Betrag auch für den Monat gezahlt werden, der auf das Ausscheiden erfolgt. Das Recht das Betreuungsverhältnis in der vorgegebenen Frist zu kündigen gilt ebenfalls für den Träger, beispielsweise wenn die Öffnungs- oder Buchungszeiten wiederholt überschritten wurden.

Der Vertrag für Kindergartenkinder endet automatisch, wenn die regelmäßige Schulpflicht oder eine vorzeitige Aufnahme des Kindes in die Schule erfolgt. In den Einrichtungen mit erweiterter Altersmischung besteht zum Ende der Kindergartenzeit / mit Beginn der Einschulung die Option, im Haus zu bleiben oder in Schulkinderhäuser zu wechseln.

Der Vertrag für Kinder in den Grundschulen endet automatisch nach Abschluss der Grundschulzeit.

Erfolgt die Kündigung vor Betreuungsbeginn, wird für die Bereitstellung des Betreuungsplatzes für die ersten zwei Monate der volle Elternbeitrag erhoben. Von dieser Regelung kann Abstand genommen werden, wenn der Betreuungsplatz durch ein anderes Kind nachbesetzt werden kann.

§ 10

Ausschluss

- (1) Der Platz in der Kindertagesstätte, in dem Hort, in dem Schulkinderhaus oder in der Betreuten Grundschule kann entzogen werden, wenn
 - a) die Personensorgeberechtigten mit mindestens zwei Monatsgebühren im Rückstand sind.
 - b) das Kind länger als vier Wochen unentschuldig fehlt.
 - c) die Personensorgeberechtigten diese Satzung nicht einhalten und/oder wiederholt gegen Bestimmungen und Regelungen der Betreuungseinrichtung verstoßen.

- Modul 3: 14:00 bis 16:00 Uhr
- Modul 4 : 16:00 bis 17:00 Uhr

Die Betreuung während der Schulferien ist in den Modulen enthalten.

- (5) Im Schulkinderhaus Westerbach gilt für den Hortbereich die Regelung des Absatzes 5.
- (6) Leistungsangebote für den Bereich der Betreuten Grundschulen in den Schulkinderhäusern Hartmutschule und Westerbach:

- Modul 1: Betreuung 7:00 bis 14:00 Uhr ohne Mittagessen
- Modul 2: Betreuung 7:00 bis 14:00 Uhr mit Mittagessen
- Modul 3: Betreuung 7:00 bis 16:00 Uhr mit Mittagessen
- Modul 4: Betreuung 7:00 bis 17:00 Uhr mit Mittagessen

Diese Module können nach vorhandenen Betreuungsplätzen gebucht werden, vorrangig für die 1. und 2. Klasse gemäß § 8 Abs. 5.

Die Betreuung während der Schulferien ist in den Modulen enthalten, sowohl im Hortbereich als auch im Bereich der Betreuten Grundschule.

- (7) Das Schulkinderhaus Hartmutschule bietet folgende Leistungsangebote:

- Modul 1: 7:00 bis 8:00 Uhr
- Modul 2: 8:00 bis 14:00 Uhr ohne Mittagessen
- Modul 3: 8:00 bis 14:00 Uhr mit Mittagessen
- Modul 4: 14:00 bis 16:00 Uhr Hausaufgabenbetreuung*
oder offene Spielangebote.
- Modul 5: 16:00 bis 17:00 Uhr

Die Module 2 oder 3 sind verbindliche Grundmodule.

* Freitags und in den Ferien bestehen nur Spielangebote.

- (8) Der Hort Berliner Straße bietet folgende Leistungsangebote:

- Modul 1: 7:00 bis 8:00 Uhr
- Modul 2: 8:00 bis 14:00 Uhr mit Mittagessen
- Modul 3: 14:00 bis 16:00 Uhr
- Modul 4: 16:00 bis 17:00 Uhr

Die Module 2 und 3 sind verbindliche Grundmodule.

- (9) In allen Einrichtungen der Stadt Eschborn können Module ausschließlich zusammenhängend gebucht werden.
- (10) Die Personensorgeberechtigten legen sich für ein Schuljahr / Kindertagesstättenjahr (1. August bis 31. Juli) auf ein bestimmtes Modulsystem fest. Eine Veränderung ist nur in schriftlich begründeten Ausnahmefällen möglich. Moduländerungen müssen bis zum 15. eines Monats in der jeweiligen Einrichtung eingereicht werden, damit diese zum 1. des Folgemonates berücksichtigt werden können.
In jeder Einrichtung steht eine bestimmte Anzahl von Halbtags-, Dreiviertel- oder Ganztagsplätzen bzw. Anzahl von Hort- und Betreuungsplätzen zur Verfügung. Die Vergabe der Module in den Fällen des Absatzes 2 und Absatzes 6 erfolgt in diesem Rahmen.

- (11) Die Kindertagesstätten, Horte und die Schulkinderhäuser sind zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen. Bei anderen notwendig werdenden Schließungen werden die Personensorgeberechtigten rechtzeitig unterrichtet.

§ 12

Sommerferienregelung

- (1) Für die Kindertagesstätten sowie die Horte und die Schulkinderhäuser wählen die Personensorgeberechtigten, ob ihr Kind in der 1. und 2. Woche oder in der 4. und 5. Woche der Sommerferien die Einrichtung besucht. In der 6. Woche ist die Einrichtung für alle Kinder geöffnet.
In der 3. Woche der hessischen Sommerferien sind die Einrichtungen geschlossen, es ist keine Betreuung möglich.
In schriftlich begründeten Einzelfällen (Arbeitgeberbescheinigung) ist mit Ausnahme der 3. Woche eine durchgehende Betreuung möglich.
- (2) Die Naturgruppe Arboretum ist in der 3., 4. und 5. Woche der hessischen Sommerferien geschlossen. Es wird kein Notdienst angeboten.

§ 13

Verantwortung der Personensorgeberechtigten

- (1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Einrichtungen regelmäßig und pünktlich besuchen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeiten dem Personal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit wieder ab.

Sollten die Kinder die Einrichtung vorzeitig oder ohne Begleitung verlassen, bedarf es jeweils einer schriftlichen Erklärung der Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung. Dies ist auch der Fall, wenn das Kind nicht von den Personensorgeberechtigten, sondern von fremden Personen abgeholt wird.

Bei Festen oder ähnlichen Veranstaltungen in den Einrichtungen obliegt die Aufsichtspflicht den Personensorgeberechtigten.

- (3) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, das Fehlen des Kindes umgehend mitzuteilen.
- (4) Die telefonische Erreichbarkeit von mindestens einem Personensorgeberechtigten muss gewährleistet sein.
- (5) Wechseln die Personensorgeberechtigten ihren Wohnsitz - auch innerhalb Eschborns - sind sie verpflichtet, dies der Stadt innerhalb von 14 Tagen nach dem Umzug anzuzeigen.

Bei Wohnsitzwechsel in eine andere Stadt wird eine Übergangsfrist von drei Monaten nach dem Umzug gewährt; das Betreuungsverhältnis ist durch die Personensorgeberechtigten fristgerecht zu kündigen.

- (6) Kinder, die an meldepflichtigen Erkrankungen gemäß des Infektionsschutzgesetzes leiden, dürfen die Einrichtung nicht besuchen. Dies gilt auch für alle Personen der Haushaltsgemeinschaft. Bei der Wiederaufnahme des Kindes ist ein ärztliches Attest darüber

vorzulegen, dass ein Hinderungsgrund nicht mehr vorliegt. Bei Unklarheiten können die Sprechstunden des Gesundheitsamtes in Anspruch genommen werden.

§ 14

Bildungs- und Erziehungspartnerschaft in den Kinderbetreuungseinrichtungen

Eine kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen Personensorgeberechtigten, Fachkräften und dem Träger der Einrichtungen ist Voraussetzung für eine förderliche pädagogische Arbeit. Dies unterstützt die Entwicklung der Persönlichkeit des Kindes und seiner sozialen Fähigkeiten.

Pädagogische Fachkräfte und Personensorgeberechtigte kooperieren im Sinne einer guten Bildungs- und Erziehungspartnerschaft. Dazu gehören u. a. regelmäßige Entwicklungsgespräche, regelmäßige Elternabende, die Gestaltung gemeinsamer Projekte, Feste und Feiern.

Die Mitwirkung der Personensorgeberechtigten in den Einrichtungen ist ehrenamtlich.

§ 15

Elternbeirat

Zur weiteren Beteiligung der Personensorgeberechtigten wird alle zwei Jahre ein Elternbeirat in jeder Kinderbetreuungseinrichtung gewählt, der mit dem Träger und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zusammenarbeitet und die Bildungs- und Erziehungsarbeit in der jeweiligen Einrichtung fördert und unterstützt.

Der Aufgabenbereich, die Zusammensetzung und die Wahlen des Elternbeirates sind in der Anlage 1 geregelt.

§ 16

Stadtelternbeirat

Der Stadtelternbeirat setzt sich aus den gewählten Vertreterinnen und Vertretern der einzelnen Kinderbetreuungseinrichtungen zusammen und wird alle zwei Jahre gewählt.

Der Aufgabenbereich, die Zusammensetzung und die Wahlen des Stadtelternbeirates sind in der Anlage 1 geregelt.

§ 17

Gebühren

Für die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen haben die Personensorgeberechtigten Gebühren zu entrichten. Diese gliedern sich wie folgt auf:

- a) Betreuungsgebühr
- b) Essensgeld (Verpflegung, Imbiss, Getränke)
- c) Frühstücksgeld (für Halbtagsplätze, enthält Frühstück und Getränke)
- d) Verpflegungspauschale für Betreute Grundschulen

Die Betreuungsgebühr sowie das Essens- und Frühstücksgeld sind für den Besuch der Einrichtung auch bei Fehlen des Kindes und Schließungszeiten (z. B. Feiertage, Ferien, Fortbildungsmaßnahmen des Personals, Betriebsausflug, usw.) gemäß § 11 Absatz 12, stets für den vollen Monat zu entrichten. Eine Reduzierung der Öffnungszeiten aus innerbetrieblichen Gründen und für unerwartete Schließungen (z. B. wegen Streiks, krankheitsbedingten Personalausfällen, bei bestehenden Gesundheitsgefährdungen, höherer Gewalt in Form von Blitzschlag, Erdbeben, Pandemie, Bürgerkrieg, Einbruch, Wasserschäden, Verzögerungen bei Baumaßnahmen und vergleichbaren Gründen), erfolgt ohne Rückerstattung von Betreuungsgebühren, Essens- und Frühstücksgeld.

Bei allen notwendig werdenden Schließungen werden die Personensorgeberechtigten rechtzeitig unterrichtet.

In den Kindertagesstätten werden für eine Betreuungsstunde monatlich 10,00 € Gebühren erhoben.

Die Stadt Eschborn nimmt an der Freistellung vom Teilnahme- und Kostenbeitrag gemäß § 32 Buchstabe c Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) teil und stellt in den Kindertagesstätten bis zu sechs Betreuungsstunden gebührenfrei (siehe § 18).

§ 18

Betreuungsgebühren für Module

- (1) Die monatlichen Betreuungsgebühren in den Kindertagesstätten und Erweiterten Altersmischungen betragen:

Modul 1:	7:00 bis 12:30 Uhr	=	0,00 €
Modul 2:	12:30 bis 14:00 Uhr	=	10,00 €
	(12:30 bis 13:00 Uhr	=	0,00 €)
Modul 3:	14:00 bis 16:00 Uhr	=	20,00 €
Modul 4:	16:00 bis 17:00 Uhr	=	10,00 €

- (2) Die monatlichen Betreuungsgebühren in den Horten, den Schulkinderhäusern, Betreuten Grundschulen und in den Erweiterten Altersmischungen betragen (Altersgruppe 6 - 10 Jahre):

Modul 1:	7:00 bis 8:00 Uhr	=	10,00 €
Modul 2:	8:00 bis 14:00 Uhr	=	30,00 €
Modul 3:	14:00 bis 16:00 Uhr	=	20,00 €
Modul 4:	16:00 bis 17:00 Uhr	=	10,00 €

- (3) Die monatlichen Betreuungsgebühren im Hort Berliner Straße betragen:

Modul 1:	7:00 bis 8:00 Uhr	=	10,00 €
Modul 2:	8:00 bis 14:00 Uhr	=	0,00 €
Modul 3:	14:00 bis 16:00 Uhr	=	20,00 €
Modul 4:	16:00 bis 17:00 Uhr	=	10,00 €

Die Module 2 und 3 sind verbindliche Grundmodule.

- (4) Die monatlichen Betreuungsgebühren in der Naturgruppe im Arboretum betragen:

Modul 1:	8:00 bis 13:00 Uhr	=	0,00 €
Modul 2:	13:00 bis 14:00 Uhr	=	0,00 €
Modul 3:	14:00 bis 16:00 Uhr	=	20,00 €
Modul 4:	16:00 bis 17:00 Uhr	=	10,00 €

- (5) Sollten die Personensorgeberechtigten des Kindes Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten, kann über den Fachbereich Soziales, Kinder, Jugend und Senioren der Stadt Eschborn ein Antrag auf Übernahme oder Ermäßigung der Betreuungsgebühr beim Main-Taunus-Kreis gestellt werden.
- (6) Besuchen mehrere Geschwisterkinder städtische oder kirchliche Kindertagesstätten, Horte, Schulkinderhäuser, Betreute Grundschulen, Kindertagespflegepersonen oder Krippen in Eschborn, so fällt für ein Kind die höchste Betreuungsgebühr an, für alle weiteren Kinder nur noch das Essens- oder Frühstücksgeld.
- (7) Je nach Bedarf können in den einzelnen Kindertagesstätten drei Plätze pro Gruppe für Platzsharing ab 12:30 Uhr und in den Horten ab 14:00 Uhr angeboten werden. Die Personensorgeberechtigten müssen sich für ein Kindertagesstätten- bzw. Schuljahr auf diese Option festlegen.

Es besteht die Möglichkeit, einen Block von zwei oder drei Nachmittagen zu buchen. Dadurch entsteht ein monatlicher Betrag in Höhe von 1/5 der Betreuungsgebühr pro Nachmittag.

- (8) Bei nachgewiesener finanzieller Notlage der Personensorgeberechtigten, oder in sozialen Härtefällen kann die Übernahme der Betreuungsgebühr für Einrichtungen beim Main-Taunus-Kreis beantragt werden.
- (9) In besonderen Härtefällen kann beim Magistrat der Stadt Eschborn ein Antrag auf Stundung, Ermäßigung oder Erlass der Gebühren gestellt werden.

§ 19

Essens- und Frühstücksgeld

- (1) Das Essen in den Kindertagesstätten, den Horten, den Schulkinderhäusern und Betreuten Grundschulen wird kindgerecht in der Einrichtung gekocht und zubereitet. Die Gebühren für Essens- und Frühstücksgeld betragen monatlich:

Kindertagesstätte (7:00 bis 12:30 Uhr):	Frühstücksgeld	= 10,00 €
Kindertagesstätte:	Essensgeld	= 45,00 €
Kinderhort und Betreute Grundschule:	Essensgeld	= 60,00 €
- (2) In den Betreuten Grundschulen besteht die Möglichkeit, nur einen Imbiss mit Getränken (ohne Mittagessen) zu buchen. Dafür fällt eine Verpflegungspauschale von monatlich 10,00 € an.
- (3) Personensorgeberechtigte, deren Kinder den Hort Berliner Straße besuchen, buchen das Mittagessen an 5 Tagen pro Woche (verpflichtend) direkt über den Caterer der Schulessenversorgung. Die Gebühren für Personensorgeberechtigte betragen mtl. 60,00 € und sind direkt an den Caterer zu entrichten. Die Differenz zwischen der mtl. Gebühr für Personensorgeberechtigte und den tatsächlichen Kosten, wird von der Stadt Eschborn nach Rechnungsstellung durch den Caterer übernommen.

§ 20

Zahlungsbedingungen

Sofern ein SEPA-Lastschriftmandat vorliegt, werden die Gebühren am 15. eines jeden Monats im Einzugsverfahren von der Stadtkasse für den laufenden Monat eingezogen.

Ansonsten sind die Gebühren jeweils bis zum 15. des laufenden Monats an die Stadtkasse zu überweisen.

§ 21

Unfallversicherung

Alle Kinder sind während der Betreuungszeit in der Einrichtung gesetzlich unfallversichert. Gegen Unfälle auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder ebenfalls gesetzlich versichert.

§ 22

Beschädigung durch Kinder

Von den Kindern wird erwartet, dass mit dem Eigentum der Einrichtung pfleglich umgegangen wird. Für Schäden durch Kinder gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 23

Haftung bei abhanden gekommenen Sachen und Sachschäden

Die Stadt Eschborn haftet nicht für abhanden gekommene Sachen sowie Sachschäden.

Die Stadt Eschborn hat für die Kinder eine Garderoben- und Fahrradversicherung abgeschlossen.

§ 24

Aufsichtspflicht des Trägers

Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übergabe des Kindes durch die Begleitperson an eine pädagogische Fachkraft auf dem Grundstück der Einrichtung. Sollte das Kind ohne Begleitung in die Einrichtung kommen, beginnt die Aufsichtspflicht mit der persönlichen Begrüßung durch das Kind selbst. Die Aufsichtspflicht endet, sobald das Kind sich verabschiedet oder von der Begleitperson übernommen wird.

Die Aufsichtspflicht des Trägers über die in der Einrichtung betreuten Kinder erstreckt sich nicht auf den Weg der Kinder von und zur Kindertagesstätte, zu den Horten, den Schulkindehäusern und den Betreuten Grundschulen. Hier obliegt die Pflicht zur Aufsicht über die Kinder allein den Personensorgeberechtigten.

§ 25

Tätigkeit von Personensorgeberechtigten in der Einrichtung

Übernehmen Personensorgeberechtigte Aufgaben bei Veranstaltungen der Einrichtung, so unterliegen sie der Weisung des Trägers.

Die Ausübung der Aufsicht durch Personensorgeberechtigte im Bereich der Einrichtung oder auf Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung ist nur zusammen mit mindestens einer Fachkraft gestattet.

Die Stadt Eschborn hat für diese Personensorgeberechtigten eine Gruppenunfallversicherung abgeschlossen.

§ 26

Übergang von Einrichtung zu Einrichtung

Bei altersbedingt notwendig werdendem Übergang von der Kindertagesstätte in den Hort, das Schulkinderhaus oder die Betreute Grundschule sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, das Kind rechtzeitig vorher in der betreffenden neuen Einrichtung anzumelden, da ein automatischer Übergang nicht erfolgt.

Besucht ein Kind nach der Kindertagesstätte eine weitere Einrichtung der Stadt Eschborn, so sind die gesamten monatlichen Gebühren für die Kindertagesstätte bis zum Aufnahmemonat in die neue Einrichtung zu entrichten.

§ 27

Datenschutz

Alle für das Verfahren erforderlichen Angaben werden automatisiert gespeichert und verarbeitet. Die Angaben sind zweckentsprechend nur für den Fachbereich – Soziales, Kinder, Jugend und Senioren – Kindertagesstättenverwaltung bestimmt und unterliegen den jeweils aktuellen Datenschutzbestimmungen nach der Datenschutz-Grundverordnung, den §§ 61 ff. Sozialgesetzbuch (SGB) VIII und den §§ 20 ff. Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG). Eine Datenübermittlung an Dritte findet nur im Rahmen der Vollstreckung nach dem Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz statt.

§ 28

Gesetzliche Grundlagen in Hessen

- (1) Für den Betrieb der Kindertagesstätten gelten das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch sowie entsprechende Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Bestimmungen zur Sicherung des Kindeswohles, gemäß des im Sozialgesetzbuch VIII normierten Schutzauftrages, werden umgesetzt.
- (3) Grundlage für die Betreuten Grundschulen sind die Empfehlungen des Hessischen Kultusministeriums für die Einrichtung und Durchführung von Betreuungsangeboten an Grundschulen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 29

Inkrafttreten

Diese Satzung über die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Eschborn tritt am 1. Februar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Eschborn vom 1. Januar 2019 außer Kraft.

Eschborn, den 26.01.2023

Stadt Eschborn
der Magistrat

gez.
Bärbel Grade
Erste Stadträtin

* Inkrafttreten I. Nachtrag 01.06.2023

Anlage 1

zur Satzung über die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Eschborn in der Fassung vom 26.01.2023

ELTERNMITWIRKUNG

§ 1

Elternversammlung

1. Die Personensorgeberechtigten aller der die Kinderbetreuungseinrichtung besuchenden Kinder bilden die Elternversammlung jeder Einrichtung.
2. Die Elternversammlung kann vom Träger Auskunft über alle die Kindertagesstätte betreffenden Fragen verlangen.
3. Zur Elternversammlung lädt die Leitung der Einrichtung einmal im Jahr ein. Sie ist einzuberufen, wenn dies die Personensorgeberechtigten fordern.

§ 2

Gruppenvertreter/innen

1. Die Elternversammlung wählt aufgeteilt in ihren jeweiligen Gruppen jeweils zwei Gruppenvertreter/innen. Die Gruppe ist mit der Anzahl der anwesenden Personensorgeberechtigten beschlussfähig. Mitarbeiter/innen sind in den Einrichtungen, in denen sie tätig sind, nicht wählbar.
2. Zu dieser Wahl muss die Leitung mindestens 10 Tage vor dem Wahltag schriftlich einladen.
3. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
4. Die Wahl wird geheim durchgeführt.
5. Über die Wahl muss eine Wahlniederschrift angefertigt werden (Mustervordrucke werden von der Leitung zur Verfügung gestellt).
6. Sind in den jeweiligen Gruppen nicht ausreichend Bewerber vorhanden, so muss erneut zu einer Elternversammlung eingeladen werden.
7. Die Personensorgeberechtigten haben zusammen eine Stimme je Kind. Werden zwei oder mehr Kinder in einer Gruppe betreut, haben die Personensorgeberechtigten ebenfalls nur eine Stimme.
8. Die gewählten Gruppenvertreter/innen sind feste Mitglieder des Elternbeirates der jeweiligen Einrichtung.
9. Die Gruppenvertreter/innen werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
10. Sollte ein Vertreter/in von seinem Amt zurück treten, findet eine Nachwahl statt.

§ 3

Elternbeirat

1. Der Elternbeirat setzt sich wie folgt zusammen:
 mit Stimmrecht:
 - die gewählten Gruppenvertreter/innen
 beratend:
 - die Leiterin/der Leiter der Kinderbetreuungseinrichtung
 - eine von den Mitarbeitern/innen der Kinderbetreuungseinrichtung gewählter Vertreter/innen
 - eine Lehrer/Lehrerin einer im Einzugsbereich gelegenen Schule
 - bei Bedarf eine Vertreter/innen des Trägers
2. Zur ersten Sitzung des Elternbeirates lädt die Leitung der Einrichtung ein.
3. Die Gruppenvertreter/innen wählen den/die Elternbeiratsvorsitzende/n und einen Stellvertreter/in sowie zwei Vertreter/innen für den Stadtelternebeirat.
4. Wahlberechtigte können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Wahlberechtigte sind nur dann wählbar, wenn sie sich zuvor schriftlich zur Annahme der Wahl bereit erklärt haben. Die Wahl findet geheim statt.
5. Der Elternbeirat übt in folgenden Punkten eine beratende Funktion aus:
 - bei der Grundfragen der pädagogischen Arbeit,
 - bei der Planung baulicher Maßnahmen,
 - bei der Festlegung der Öffnungszeiten unter Berücksichtigung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen für Personal,
 - bei der Versorgung der Kinder mit Mahlzeiten,
 - bei der Gestaltung von Veranstaltungen
6. Der/die Vorsitzende oder Stellvertretung lädt im Einvernehmen mit der Leitung ein, bereitet die Sitzung vor und leitet sie.
7. Über die Sitzung des Elternbeirates ist ein Beschlussprotokoll zu fertigen, ein Exemplar ist dem Träger zuzuleiten.

§ 4

Sitzungen und Abstimmungen

1. Die Beratungen des Elternbeirates sind für die Personensorgeberechtigten der die Einrichtung besuchenden Kinder in der Regel öffentlich.
2. Auf Antrag kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
3. Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der Anwesenden gefasst.

§ 5

Verschwiegenheit

Die Elternvertreter/innen haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten, auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 6

Stadtelternbeirat

1. Der Stadtelternbeirat hat die Aufgabe, die Interessen der Personensorgeberechtigten und die einzelnen Gruppenvertreter/innen der Kinderbetreuungseinrichtungen gegenüber dem Träger zu vertreten. Der Stadtelternbeirat koordiniert die einrichtungsübergreifenden Aufgaben.
2. Der Stadtelternbeirat ist berechtigt, Vorschläge und Anträge an den Träger zu erstellen.
3. Der Stadtelternbeirat sucht den Kontakt und die Zusammenarbeit mit den Kindertagesstätten der Freien Träger und den Kontakt zu anderen öffentlichen Einrichtungen wie z.B. Schulen.
4. Dem Stadtelternbeirat gehören an:
 - mit Stimmrecht:
 - Je zwei gewählte Gruppenvertreter/innen aus den einzelnen Elternbeiräten.
 - Zwei gewählte Vertreter/innen aus dem gewählten Elternbeirat der evangelischen Kindertagesstätte
 - beratend:
 - Der/die zuständige Dezernent/in.
 - Je eine Mitarbeiter/in aus dem Hortbereich, Kindertagesstättenbereich und Bereich der Betreuten Grundschulen.
 - Fachberatung/-aufsicht für die Kinderbetreuungseinrichtungen.
 - Die Schulleiter/in der Grundschulen oder von ihnen benannte Vertreter/innen.
 - Zwei Vertreter/innen der katholischen Kindertagesstätte.
 - Ein/e Vertreter/in des Elternbeirates der Grundschulen.
5. Der Träger lädt zur 1. Sitzung des Stadtelternbeirates ein.
6. Der Stadtelternbeirat wählt aus der Mitte der Gruppenvertreter/innen in geheimer Wahl einen/eine Vorsitzenden/Vorsitzende, einen/eine Stellvertreter/Stellvertreterin, einen/eine Schriftführer/Schriftführerin sowie einen/eine Pressesprecher/Pressesprecherin.
7. Wahlberechtigte können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Wahlberechtigte sind nur dann wählbar, wenn Sie sich zuvor schriftlich zur Annahme der Wahl bereit erklärt haben.
8. Der Stadtelternbeirat tritt nach Bedarf, jedoch mindestens zwei Mal jährlich zusammen.

9. Der/Die Vorsitzende oder Stellvertreter/in lädt zu den Sitzungen ein, bereitet sie vor und leitet sie. Die Einladung muss schriftlich mindestens 14 Tage vor der Sitzung erfolgen.
10. Der Stadtelternbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
11. Die Beschlüsse werden schriftlich in einem Ergebnisprotokoll festgehalten.
12. Alle Mitglieder erhalten eine Ausfertigung des Protokolls.
13. Der Magistrat hat gegenüber dem Stadtelternbeirat eine frühzeitige und umfassende Informationspflicht.
14. Soweit Beschlüssen und Anträgen des Stadtelternbeirates nicht entsprochen wird, sind Ablehnungen schriftlich zu begründen.